

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Hartenstein, Paulig**
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
vom 16.09.1999

Transport bestrahlter Brennelemente

- 1.1 In welchen bayerischen Atomkraftwerken wurden bisher die nach dem 3-Phasen-Konzept des Bundesumweltministeriums (bzgl. Oberflächenkontamination) erforderlichen Kalterprobungen durchgeführt?
- 1.2 Wann und mit welchem Behältertyp (z.B. TN 13/2 oder CASTOR V/52) geschah dies ggf. bzw. für wann ist dies beabsichtigt?
2. Für welche Behältertypen existieren in den jeweiligen Kraftwerken (KKI 1 und 2, KKG, KRB B und C) Genehmigungen zum Umgang bzw. zur Beladung mit bestrahlten Brennelementen?
3. Stehen an den Kraftwerksstandorten gegenwärtig Behälter bereit? Wenn ja, welcher Typ an welchem Standort?
4. Sind Genehmigungen zum Abtransport bestrahlter Brennelemente bzw. zum Antransport leerer Behälter beantragt oder bereits erteilt, ggf. für welchen Standort mit welchem Behältertyp?

Antwort

**des Staatsministeriums für Landesentwicklung
und Umweltfragen**
vom 29.10.1999

Zu 1.:

In den bayerischen Kernkraftwerken wurden bislang keine Kalterprobungen nach dem Phasenkonzept des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführt. Mit diesen Prüfungen wird rechtzeitig vor Wiederaufnahme der Transporte begonnen.

Zu 2.:

Der Umgang mit Transportbehältern und das Beladen mit abgebrannten Brennelementen sind im Umfang der Betriebsgenehmigungen für die bayerischen Kernkraftwerke grundsätzlich – ohne Festschreibung eines Behältertyps – enthalten. Vor Verwendung eines neuen Behältertyps müssen die entsprechenden Nachweise vorgelegt und die aufsichtliche Zustimmung des StMLU eingeholt werden.

Für den Einsatz folgender Behältertypen liegen aufsichtliche Zustimmungen des StMLU vor:

KKI 1: NTL 11 und TN 17/2

KKI 2: TN 13/2

KKG: TN 13/2, TN 13/1 und NTL 10

KRB II: TN 12/1, TN 12/2, Castor S1, Castor Ic,
Castor V/52

Zu 3.:

Am Standort des KKI 1 ist derzeit ein leerer Behälter vom Typ TN 17/2 abgestellt. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 4.:

Die Fa. N. GmbH hat die nachstehenden Anträge auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung gemäß § 8 Strahlenschutzverordnung beim Eisenbahnbundesamt (EBA) gestellt:

KKI 1: Beförderung von 1 leeren Behälter vom Typ TN 17/2 von KKI 1 zur COGEMA, Beförderung von 8 leeren Behältern vom Typ TN 17/2 von COGEMA zum KKI 1;

KKI 2: Beförderung von 9 leeren Behältern vom Typ TN 13/2 von COGEMA zum KKI 2;

KKG: Beförderung von 8 leeren Behältern vom Typ TN 13/1 sowie 8 leeren Behältern vom Typ TN 13/2 von COGEMA zum KKG.

Das EBA hat die Beförderungsgenehmigungen noch nicht erteilt.